



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020
– Auszug aus Drucksache 18/9210 –**

**Frage Nummer 61
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die für die Betroffenen so wichtigen und gerade in akuten Krisensituationen notwendigen physischen Treffen von Selbsthilfegruppen weitgehend wieder erlaubt sind, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Regelung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV, § 5 Abs. 2), die u. a. „Vereinssitzungen“ ausdrücklich nennt, auch für Selbsthilfegruppen gilt, die nicht als Verein organisiert sind, sondern bei denen es sich eher um „lose Zusammenschlüsse“ handelt, welche finanzielle Förderung die Selbsthilfegruppen in Bayern durch die Staatsregierung erwarten dürfen, um die zusätzlichen Kosten zur Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten, d. h. neben benötigten Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung sowie der Finanzierung von datenschutzkonformen digitalen Kommunikationskanälen, vor allem die Anmietung von größeren Räumen, abzufedern und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in ähnlichen Krisensituationen, etwa bei Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung einer „zweiten Corona-Welle“, Treffen von Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Initiativen nicht wieder verboten werden, beispielsweise durch die Anerkennung der besonderen Systemrelevanz von Selbsthilfe und ihren Unterstützungsstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen sind ein wichtiger Teil des öffentlichen Lebens. Sie zeichnen sich durch eine große Vielfalt unterschiedlicher Zweckrichtungen und unterschiedlicher Organisationsformen aus und reichen von lockeren Zusammenschlüssen mit offenen Teilnehmerkreisen bis zu festen Gruppen.

Dementsprechend unterliegen Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen zunächst den für Jedermann geltenden allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Danach sind auf der Basis der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Treffen im öffentlichen Raum bis zu einer Gruppengröße von

zehn Personen jederzeit möglich. In privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nach § 3 der 6. BayIfSMV die Teilnehmerzahl eines Treffens so zu begrenzen, dass zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m wo immer möglich eingehalten werden kann.

Soweit Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen Veranstaltungen durchführen, die nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gilt vorbehaltlich speziellerer Regeln § 5 Absatz 2 der 6. BayIfSMV. Nach dieser Vorschrift sind solche Veranstaltungen innerhalb der dort genannten Teilnehmergrenzen gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeitet. Speziellere Vorschriften bestehen beispielsweise für Erwachsenenbildung, für Sportveranstaltungen und für therapeutische Gruppen.

Der Freistaat Bayern wertschätzt die Selbsthilfe und unterstützt sie nicht nur ideell, sondern auch finanziell. Seit 1990 werden Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit vom Freistaat bezuschusst, derzeit mit einer Pauschale von 400 Euro/Jahr. Aufgrund der besonderen Situation werden bestimmte coronabedingte Kosten als förderfähig anerkannt.

Zur staatlichen Selbsthilfeförderung während der Corona-Pandemie hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im März 2020 entsprechende Hinweise gegeben. So wird es beispielweise kein Förderhindernis sein, wenn die ansonsten geforderte Anzahl der Gruppentreffen aufgrund der Pandemie weniger als acht beträgt.

Eine Erhöhung der Telefon- und Internetkosten über die Pauschale von 15 Euro monatlich hinaus ist bei entsprechender Begründung möglich. Es kann für 2020 zusätzlich eine zweite Pauschale von bis zu 15 Euro monatlich für die 2. Gruppenleitung angesetzt werden, sofern diese bedingt durch die Pandemie die 1. Gruppenleitung bei der verstärkt anfallenden Beratung über Telefon und E-Mails unterstützt. Digitale Anwendungen, die den kontaktlosen Gruppenaustausch fördern, können bei entsprechender Begründung als förderfähig anerkannt werden, soweit für deren Nutzung überhaupt spezielle Kosten anfallen.

Auch Auslagen für Besorgungsfahrten können in 2020 ausnahmsweise von der staatlichen Förderung bezahlt werden, weil sie dem Zusammenhalt dienen und das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit stärken. Kosten für (essbare) Präsente, die als Ausgleich für entgangene Feiern als Zeichen des Zusammenhalts gemacht werden, können im Rahmen der für Verpflegungskosten geltenden Höchstgrenze von 150 Euro anerkannt werden. Generell gilt dabei: Die staatliche Förderung bleibt nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen. Soweit auch die Runden Tische der Krankenkassen ihre Leistungen aus Anlass der Pandemie aufstocken, müssen die Gruppen erst diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen waren in Bayern zu keinem Zeitpunkt als solche verboten, sondern lediglich aufgrund der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen allgemeinen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen hinsichtlich persönlicher Zusammentreffen eingeschränkt. Die Maßnahmen der Staatsregierung und das besonnene Verhalten der Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Bayern haben es ermöglicht, die Krise bislang gut zu bewältigen. Gemeinsam ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Gleichwohl ist das Virus weiterhin vorhanden und die durch SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit bleibt eine gefährliche, in manchen Fällen tödliche Erkrankung. Ob und in welcher Form in Zukunft erneut Kontaktbeschränkungen erforderlich werden könnten, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab und kann derzeit nicht abgesehen werden.

